

Regelmäßige Fahrzeuguntersuchungen gemäß Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung für Kraftfahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes

RdErl. des MWM-TV v. 12. 11. 1999 -632-21-20/120 -n. v.

Abweichend von § 29 i. V. m. Nr. 2.1.4 Anlage VIII StVZO und § 47a i. V. m. Nr. 2.2.2 Anlage XIa StVZO wird für Kraftfahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, die im Land Nordrhein-Westfalen zugelassen sind, folgende ab 1. Dezember 1999 gültige Ausnahme gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO erteilt:

1) Der Zeitabstand zwischen zwei Hauptuntersuchungen (HU) darf bei den o.g. Fahrzeugen, die unter die Nrn. 2.1.4.2, 2.1.4.3 und 2.1.4.4 Anlage VIII StVZO fallen,

24 Monate (statt 12 Monate)

betragen.

2) Der Zeitabstand zwischen Hauptuntersuchung (HU) und Sicherheitsprüfung (SF) darf bei den o.g. Fahrzeugen, die unter die Nrn. 2.1.4.3.2 und 2.1.4.4.2 Anlage VIII StVZO fallen,

12 Monate (statt 6 Monate)

betragen.

An Kraftfahrzeugen nach Nr. 2.1.4.3.2 Anlage VIII StVZO ist die erste Sicherheitsprüfung (SP)

36 Monate

nach der Erstzulassung durchzuführen.

3) Der Zeitabstand zwischen zwei Abgasuntersuchungen (AU) darf bei den o.g. Fahrzeugen, die unter die Nr. 2.2.2 Anlage XIa StVZO fallen,

24 Monate (statt 12 Monate)

betragen.

Die Ausnahmegenehmigung wird im Vorgriff auf eine entsprechende Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen erteilt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes besonderen Wartungs- und Unterhaltungskriterien unterliegen.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium.